

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von behandeltem Abwasser und Mischwasser durch die Gemeinde
Sulzemoos aus der bestehenden Abwasseranlage des Ortsteiles Einsbach in den
Einsbacher Bach,
Verlängerung der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis um ein Jahr

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m.
Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung im
Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG
aufgeführten Kriterien keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung
durchzuführen ist.

Begründung:

Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um
eine kommunale Kläranlage, die keine übergeordneten Interessen berührt. Erheblich
nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind
nicht zu erwarten.

Der Standort des Projekts und die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers be-
finden sich nicht in einem Raum besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Der Eins-
bacher Bach wie auch dessen räumliches Umfeld weist keine herausragenden Nut-
zungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit
des Vorfluters (insb. Selbstreinigungskraft des Gewässers) durch die Einleitung über-
fordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen
Funktionen eintreten. Die Einleitung liegt nicht in einem ausgewiesenen Bereich be-
sonderer wasserwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit.

Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht besonders
schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Ver-
fahrensgegenstand ist zudem nur eine zeitlich eng befristete Verlängerung der Er-
laubnis bis zum 31.12.2024 für die bereits bestehende Abwassereinleitung. Bis zum
Ende der Erlaubnisfrist sollen die Kläranlage Einsbach und deren Entlastungsbau-
werke den heutigen Anforderungen entsprechend optimiert werden.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu
geben.



Beyer
Regierungsrat